

Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung am 15.01.2021

74.LS2021-B57

Festsetzung der Umlagen und des Finanzausgleichs in der EKIR für das Jahr 2021

Beschluss:

I.

Die Umlage für gemeinsame Aufgaben beträgt gemäß § 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes = 60,324287 Euro pro Gemeindemitglied (21 Prozent des Netto-Kirchensteuer-Aufkommens, § 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

II.

Nach § 6 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 127.730,79 Euro.

III.

Nach § 10 und § 15 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage für die Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten 12,985366 Euro pro Gemeindemitglied = 4,5204 Prozent vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

IV.

Zur Finanzierung des Finanzausgleichs wird die Finanzausgleichsumlage in Höhe von 84,09 Prozent des Betrages, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der im Finanzausgleichsgesetz geregelten Umlage mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage übersteigt, erhoben.

V.

Der Bericht über die finanzielle Lage und zur Entwicklung der Kirchensteuer in den Jahren 2020 und 2021 wird zur Kenntnis genommen.

(mehrheitlich beschlossen)
Nein 2 Enthaltung 5